

An die Vorsitzenden  
der VDH-Mitgliedsvereine

Kop/Lo 1. August 2023

## Die Hannoveraner Erklärung ist überholt – VDH-Beschluss hat Bestand

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Arbeitsgruppe tiermedizinischer (u.a. die Bundestierärztekammer, die Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin, der Bundesverband praktizierender Tierärzte und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz) und kynologischer Verbände, in der auch der VDH vertreten war, hat einen Katalog mit ausschlussrelevanten Merkmalen erarbeitet, die sogenannte „Hannoveraner Erklärung“. Diese wurde am 15. Juni 2023 veröffentlicht.

Der VDH hat daraufhin die in der „Hannoveraner Erklärung“ aufgeführten (erblich bedingten) Merkmale gemäß des rechtlichen Rahmens, den die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vorgibt, für alle termingeschützten Veranstaltungen (Ausstellungen, Hundesportveranstaltungen) als verbindliche Ausschlussmerkmale definiert.

Die Hannoveraner Arbeitsgruppe hat nach der Veröffentlichung der Merkmalsliste ein bereits Ende Mai verfasstes Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erhalten, das als allgemeine Vollzugshilfe für die Landesbehörden bewertet wurde. Die Arbeitsgruppe hat die Merkmalsliste der „Hannoveraner Erklärung“ aus für uns nicht ganz nachvollziehbaren Gründen zurückgenommen und bezieht sich auf die Stellungnahme des BMEL. Das BMEL verweist darin weiterhin auf die Zuständigkeit der Landesbehörden und gibt in dem Schreiben allgemeine Empfehlungen für die Umsetzung der TierSchHuV; eine konkrete Merkmalsliste ist nicht enthalten. Dem VDH liegt das Schreiben des BMEL vor, eine Weitergabe an unsere Mitgliedsvereine ist beim Ministerium angefragt.

Ein weiterer Schritt zur Versachlichung und Vereinheitlichung der Durchführung der Vorschrift werden hoffentlich die erwarteten Ausführungshilfen zur Umsetzung des § 10 TierSchHuV einer Projektgruppe der AG Tierschutz der Bundesländer sein. Bis es jedoch tatsächlich zur Veröffentlichung eines offiziellen und konkreten Katalogs von Ausschlussmerkmalen seitens der Projektgruppe der Bundesländer kommt, bietet die Merkmalsliste

der Hannoveraner Erklärung aus unserer Sicht einen sinnvollen Ausgangspunkt – auch wenn sie nicht als abschließend zu sehen und rechtlich nicht bindend ist.

**Der VDH-Vorstand hat die von der Arbeitsgruppe zusammengestellten Merkmale als verbindlich für alle VDH-Veranstaltungen erklärt. Der Beschluss hat auch nach der Rücknahme der „Hannoveraner Erklärung“ Bestand.**

Bis zum Vorliegen eines offiziellen Merkmalskatalogs sind ausschlussrelevante Merkmale nach § 10 TierSchHuV wie bisher mit den örtlichen Veterinärämtern individuell für jede Veranstaltung abzustimmen. Der Merkmalskatalog des VDH soll dabei als sinnvolle Orientierung dienen.

**Zusammenfassung:**

1. Der VDH-Beschluss zur Anwendung der in der Hannoveraner Erklärung aufgeführten Merkmalsliste hat weiterhin Bestand.
2. Das in §10 Tierschutz-Hundeverordnung aufgeführte Ausstellungsverbot bezieht sich auf termingeschützte Ausstellungen und Hundesportveranstaltungen.
3. Die Ausschlussmerkmale müssen erblich bedingt sein.
4. Die Mehrzahl der Merkmale ist an das Vorliegen einer damit verbundenen klinischen Symptomatik geknüpft.
5. Eine pauschale Untersuchungspflicht für die Teilnahme an Veranstaltungen sieht der VDH nicht vor.
6. Auflagen für Veranstaltungen sollten auch im Weiteren gezielt und angemessen sein und müssen mit den örtlichen Vollzugsbehörden/Amtsveterinären vor der Veranstaltung abgesprochen werden.

Aktuelle Informationen über die Maßnahmen zum Tierschutz im VDH finden Sie auf dieser neuen Website: <https://tierschutz.vdh.de/>

Mit freundlichen Grüßen

Leif Kopernik  
Hauptgeschäftsführer

## Merkmalsliste

Hunde mit folgenden Merkmalen (**Erblichkeit wird vorausgesetzt**) dürfen nicht an termingeschützten VDH-Veranstaltungen teilnehmen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Es können – in Absprache mit den örtlichen Veterinärämtern - auch andere Merkmale zum Ausschluss nach § 10 TierSchHuV führen, wenn sie die Kriterien der Vorschrift erfüllen.

**1. Störung der Atmung** einschließlich Störung der Thermoregulation, pathologische Atemgeräusche, Atemnot, Zyanose, Hyperthermie insbesondere bei brachycephalen Rassen.

**2. Auge** inklusive Augenlider:

- Lidfehlstellungen wie En- und Ektropium, Exophthalmus
- Blindheit
- Strabismus

**3. Neurologische Symptome**

**4. Missbildung des Schädels**, gekoppelt mit klinischer Symptomatik z.B. offene Fontanellen, unproportionale Verkürzung des Unter- oder Oberkiefers, Sichtbarkeit der Zähne oder der Zunge bei geschlossenem Maul, Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)

**5. Zwergwuchs** (hypophysäre Form)

**6. Haut und Haar**

Pigmentierungsbedingte Merkmale (s. PDF „[Pigmentierungs-assoziierte erbliche Erkrankungen](#)“):

- Weißköpfigkeit/Extremscheckung in Zusammenhang mit Taubheit und/oder UV-bedingten Hautschäden  
(Anmerkung: Audiometrische Messung für Ausstellungszulassung zu invasiv (Narkose). Die potentiell problematische Genanlage führt nicht zum Ausstellungsverbot, bei Eingangskontrollen sollte ein besonderes Augenmerk auf klinische Anzeichen gelegt werden.)
- Merle-Zeichnung plus überwiegende Weißzeichnung im Kopfbereich, insbesondere unpigmentierte Ohren: Ausstellung nur mit Gen-Test  
(Zum Ausschluss führen alle Genotypen, die nach dem aktuellen Wissensstand mit einem signifikanten Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen der Sinnesorgane verbunden sind.)

- Colour Dilution Alopecia  
(Anmerkung zu Colour Dilution: Es besteht noch Forschungsbedarf, um gesund-dilute (z.B. „klassische“ Weimaraner) von krank-diluten (Hunde mit Colour Dilution Alopecia) zu differenzieren.)

#### **Weitere Merkmale im Bereich Haut/Haar:**

- Albinismus
- Dermoid-Zysten
- ektodermale Dysplasie: Haarlose Tiere der Nackthunderassen mit klinischen Zeichen wie Komedonenbildung, Hypodontie (s.u.), Zahndefekten oder -fehlstellungen
- Übermäßige Bildung von Hautfalten (Falten, die Sinnesorgane und/oder Körperöffnungen beeinträchtigen; Falten, die die Bewegung und/oder das arttypische Verhalten beeinträchtigen), Hautfaltendermatitis
- Fehlende oder gekürzte Vibrissen, auch nach Schur

#### **7. Zähne:**

- Ausschluss bei erblich bedingtem Fehlen von Canini (Eck- oder Fangzähne), P4/Oberkiefer oder M1/Unterkiefer (Reißzähne, bilden zusammen die Brechschere) oder bei Fehlen von mehr als zwei anderen Zähnen; ausgenommen P1 (Ober- und Unterkiefer) und M3 (Unterkiefer). Der Aussteller hat die Möglichkeit, mit tierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen, dass das Fehlen von Zähnen durch Unfall oder nicht-erbliche Krankheit bedingt ist.
- Zahnfehlstellungen, die mit Verletzungen/Reizungen der Maulschleimhaut oder Verlust von Zahnschmelz einhergehen.

#### **8. Lahmheiten**

**9. Verkürzte/Missgebildete Rute** in Verbindung mit klinischen Symptomen (Dermatitis an der Rutenunterseite, neurologische Ausfälle, Einschränkungen artgemäßer Hygiene und Körperfunktionen aufgrund mangelnder Beweglichkeit der Rute u. ä.)